



Zuchtbestimmungen

Vorbemerkung:

Der DLC ist eine Vereinigung von Züchtern, Haltern und Freunden der Landseer. Sein Ziel ist die Verbreitung und Verbesserung dieser alten, traditionsreichen Rasse. Die Zuchtbestimmungen wollen versuchen, dem Züchter der mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Ausbreitung und Festigung der Rasse leisten möchte, geeignete Hilfen anhand zu geben.

Der DLC ist keine Vereinigung von Erwerbszüchtern. Wer also in erster Linie seinen finanziellen Gewinn im Auge hat, kann nicht Mitglied des DLC sein.

Der DLC will mit seinen Zuchtbestimmungen einen Leitfaden dazu bieten, wie man, auch als Anfänger, hochwertige Welpen züchten, aufziehen und an sorgfältig ausgewählte Käufer weitergeben kann.

Die Zuchtbestimmungen bilden die Grundlage für die Erreichung des Zuchtziels, nämlich die Verwirklichung des Standards. Deshalb sollte nur züchten, wer zuchtwürdige Elterntiere besitzt und über ausreichende Fütterungs- und Auslaufmöglichkeiten verfügt. Darüber hinaus sollte jeder Züchter in der Lage sein, genügend Zeit für die persönliche Beschäftigung mit seinen Welpen zu erübrigen, damit er gut geprägte im engen Kontakt mit Menschen aufgewachsene Jungtiere in die Hände der neuen Eigentümer übergeben kann. Gerade dieses darf ein Käufer mit Recht erwarten, wenn er seinen Hund beim Züchter, nicht beim Händler kauft.

Der DLC sucht und braucht die Mitarbeit verantwortungsvoller Züchter:

Die Zuchtbestimmungen sind Rahmenrichtlinien, die nicht jeden Sonderfall im Voraus regeln können. Deshalb ist es unerlässlich, dass Züchter, Zuchtwarte und Zuchtbuchstelle vertrauensvoll zusammenarbeiten. Nur so kann die Rasse auf lange Sicht im Sinne der Zielsetzung des DLC gefördert werden.

Allgemeines:

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I) und die Zuchtordnung des VDH sind für den DLC und seine Mitglieder verbindlich.

§ 1

Voraussetzungen zur Zucht/Zuchtzulassung

1. Zur Zucht dürfen nur in ein FCI-anerkanntes Deutsches Landseer-Zuchtbuch eingetragene oder übernommene Hündinnen und Rüden benutzt werden, deren Abstammung aus einer Farbreinzucht kontinental-europäischen -Typs gem. dem von der FCI anerkannten Standard für Landseer nachgewiesen ist.
2. Das zuchtfähige Alter für Rüden und Hündinnen beginnt mit der Vollendung des 21. Lebensmonats. Es endet für Hündinnen mit Vollendung des 8. Lebensjahres; für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt. Maßgebend ist das Alter am Decktage.
3. Soll ein Rüde oder eine Hündin zur Zucht zugelassen werden, so muss der Hund auf internationalen oder nationalen Zuchtschauen des VDH mit angegliederter Sonderschau des DLC, vom VDH selbst durchgeführte Schauen oder auf Spezial-Zuchtschauen des DLC (Clubschauen) oder des NLV (Nederlandse Landseer ECT Vereniging) in "Offener Klasse" bzw. in der „Zwischenklasse“ oder in der „Championklasse“ mindestens zweimal die Formwertnoten "vorzüglich" oder "sehr gut" unter verschiedenen Richtern erwerben, wobei mindestens eine der geforderten Formwertnoten auf einer Clubschau des DLC erlangt werden muss. Die Zuchtzulassung kann aus begründetem Anlass vom Vorstand entzogen werden. In besonderen Ausnahmesituationen in denen wenig oder keine Ausstellungen stattfinden können vorübergehend andere Regelungen zur Zuchtzulassung eingesetzt werden.
4. Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen (§1 Abs. 1 und 3) ist für die Zuchtzulassung im DLC eines im Ausland stehenden Deckrüden, der Zuchtbuchstelle nachzuweisen, dass der Rüde
 - 4.1 eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, die belegt, dass der Rüde aus einer Farb-reinzucht kontinental-europäischen -Typs gem. dem von der FCI anerkannten Standard für Landseer stammt,
 - 4.2 den im betreffenden Lande geltenden Zuchtvorschriften entspricht. Steht der Rüde in einem Lande, in dem Körungen durchgeführt werden, muss er angekört sein.
 - 4.3 von einer FCI anerkannten Stelle HD und ED ausgewertet wurde und das Ergebnis der Zuchtbuchstelle zur Verfügung gestellt wird. Auf Anforderung sind die Röntgenaufnahmen dem DLC zur Verfügung zu stellen.
 - 4.4 Im Übrigen gelten für die ausländischen Deckrüden die DLC-Bestimmungen.

5. Paarungen mit Landseern, die im DLC zur Zucht gesperrt wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet. Dieses gilt gleichermaßen für Nachzuchten von im DLC gesperrten Elterntieren.
6. Voraussetzung für eine Verpaarung ist die Zuchtzulassung der Paarungspartner sowie ein von der Zuchtbuchstelle genehmigter Antrag (Formblatt) auf Zuchtgenehmigung, die nur dann erteilt wird, wenn gemäß dem Zuchtprogramm des DLC der Ahnenverlustkoeffizient von mindestens 85 und der Inzuchtkoeffizient (nach Wright – verkürzte Formel) von maximal 3,5 die Grenzwerte für die geplante Verpaarung nicht übersteigen.

Für künstliche Befruchtungen (Frisch- oder Gefriersperma) ist neben dem Antrag auf Zuchtgenehmigung ein Antrag (DLC Formblatt auf künstliche Befruchtung) in Bezug auf das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Zucht beizufügen. Diese künstliche Befruchtung muss vom Tierarzt bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist der Zuchtbuchstelle unverzüglich einzureichen.

7. Gesundheitliche Voraussetzungen

Sämtliche Hunde sind vor der Zuchtverwendung im Alter von mindestens 18 Monaten bei dafür geeigneten und entsprechend eingerichteten Röntgeninstituten oder Ärzten auf Hüftgelenkdysplasie und Ellbogendysplasie zu röntgen. Die Wahl des Instituts oder des Arztes bleibt dem Eigentümer des Hundes überlassen. Zur Vorbereitung fordert der Eigentümer das Formblatt (HD/ED Röntgenuntersuchung) bei der Zuchtbuchstelle an, in dem der Röntgenarzt die Identität des Landseers und das Röntgendatum bescheinigt. Zusammen mit der Ahnentafel ist dies der Zuchtbuchstelle zuzusenden. Diese wiederum sendet das Formblatt zusammen mit der Beauftragung der Auswertung an die "Zentrale Auswertungsstelle". Die Röntgenaufnahmen (digital) sind mit der Zuchtbuchnummer des Hundes, seinem Geburtsdatum und dem Datum des Tages der Aufnahme zu kennzeichnen. Auf keinen Fall darf der Name des Hundes angegeben werden. Die Röntgenaufnahmen werden digital vom Tierarzt an die "Zentrale Auswertungsstelle" gesandt oder mit einem entsprechenden System digital dieser zur Verfügung gestellt. Die "Zentrale Auswertungsstelle" die den HD- und ED Grad nach einheitlicher Norm bestimmt sendet das Formblatt (HD/ED Röntgenuntersuchung) mit den Auswertungsergebnissen zur Zuchtbuchstelle zurück, die die- Ergebnisse auf der Ahnentafel bescheinigt. Die Auswertungsbescheinigung und die Ahnentafel werden von der Zuchtbuchstelle an den Eigentümer des Hundes zurückschickt.

Für die Zulassung des geröntgten Hundes sind allein die Auswertungsergebnisse der "Zentralen Auswertungsstelle" entscheidend. Ist ein Hund mehrfach mit unterschiedlichen Auswertungsergebnissen geröntgt worden, so kann für die Zuchtplanung vom besseren Ergebnis ausgegangen werden.

Folgende Grade können sich bei der Bewertung durch die "Zentrale Auswertungsstelle" ergeben:

Hüftgelenkdysplasie (HD)

- A1 – A2 Kein Hinweis für HD
- B1 – B2 Übergangsform (verdächtig für HD)
- C1 – C2 Leichte HD
- D1 – D2 Mittlere HD
- E1 – E2 Schwere HD

Ellbogendysplasie (ED)

- ED – 0 kein Hinweis auf ED
- ED - Grenzfall
- ED - 1
- ED - 2
- ED - 3

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn die HD-Beurteilung

- A 1 - 2 (HD-0) "frei"
- B 1 - 2 (HD-1) "Übergangsform" oder
- C 1 - 2 (HD-2) "leicht"

und die ED Beurteilung

- ED – 0 kein Hinweis auf ED
- ED - Grenzfall

ED - 1

ergibt.

Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sowie mit ED 2 oder ED 3 sind generell von der Zucht ausgeschlossen

Ein Hund mit leichter HD (HD-C) darf nur mit einem HD-freien (HD A1 - A2) Hund gepaart werden. Analog dazu darf ein Hund mit ED –Grenzfall oder ED 1 nur mit einem Hund ohne Hinweis auf ED (ED – 0) gepaart werden.

Zur weiteren Bekämpfung von Erbkrankheiten sind für sämtliche Landseer vor der Wurfabnahme, für Landseer die bereits die Wurfabnahme absolviert haben übergangsweise vor der Zuchtverwendung, vom Tierarzt entnommene Blutproben an das mit dem DLC kooperierende Institut zu übersenden.

Dort wird neben dem Abstammungsnachweis später auch eine Untersuchung der DNA in Bezug auf die MD (Muskeldystrophie) für Landseer, für die die Zuchtzulassung beantragt wurde, vorgenommen. Sofern ein positives Ergebnis („Träger“) ermittelt wird, darf dieser Landseer nur noch mit Landseern mit negativem Ergebnis („Frei“) verpaart werden.

Nachkommen von nachweislich „MD freien“ Elterntieren werden nicht auf MD getestet.

Tests die bereits vor dem Stichtag dieser Regelung (1.1.2017) durchgeführt wurden, werden anerkannt, sofern die Tests durch eine Blutuntersuchung über ein anerkanntes Institut oder akkreditiertes Labor erfolgt sind und das Zertifikat der Zuchtbuchstelle vorliegt.

Die Ergebnisse der HD-und ED-Auswertungen sowie der Untersuchung auf MD (Muskeldystrophie) werden zeitnah veröffentlicht.

8. Anatomische Anomalien (wie z. B. Kryptorchismus, Monorchismus, Knick- oder Stummelrute, Kieferfehlbildungen) sowie Fehlfarben bzw. Fehlzeichnungen im Sinne des Standards schließen das betreffende Tier von Zucht und Ausstellung aus. Der Zuchtausschluss kann aus begründetem Anlass aufgehoben werden.
9. Landseer, an denen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, werden nicht zur Zucht zugelassen
10. Verhaltensüberprüfung für Landseer:
Ab 01.01.2009 ist eine Verhaltensüberprüfung für Hündinnen und Rüden Voraussetzung zur Zuchtzulassung. Näheres regelt die DLC- Verhaltensüberprüfungs -Ordnung.

§ 2

Deckrüden, Deckrüdenbesitzer

1. Die Zuchtbuchstelle führt eine Datei der zuchtfähigen Rüden, die ordnungsgemäß zur Zucht zugelassen sind. Der Züchter kann für eine geplante Verpaarung Vorschläge geeigneter Deckrüden anfordern.
2. Solange die Gesamtzahl der Würfe im DLC jährlich 40 nicht übersteigt, darf der Einsatz eines Deckrüden jährlich höchstens zu drei im Landseer-Zuchtbuch einzutragenden Würfen führen. Der Einsatz eines Deckrüden ist pro Kalenderjahr incl. Auslandseinsätzen auf maximal 5 erfolgreiche Deckakte begrenzt
3. Die Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, sich vor dem Einsatz ihres Deckrüden, die im Besitz inländischer Züchter sind, den von der DLC Zuchtbuchstelle genehmigten “Antrag auf Zuchtgenehmigung” vorlegen zu lassen.
4. Die Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, sich vor dem Einsatz ihres Deckrüden bei Hündinnen, die im Besitz ausländischer Züchter sind, die Genehmigung der DLC Zuchtbuchstelle einzuholen.

§ 3

Zuchtstättennamenschutz

1. Der Antrag auf Schutz des Zuchtstättennamens ist möglichst früh, spätestens aber vier Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.
Für den Zuchtstättennamen sind der Zuchtbuchstelle drei Vorschläge zu unterbreiten, die sich deutlich von bereits bestehenden Zuchtstättennamen unterscheiden müssen.
2. Mit dem Antrag auf Schutz des Zuchtstättennamens beauftragt der Antragsteller gleichzeitig den DLC, die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten, unter denen die Zucht betrieben werden soll, durch einen Zuchtwart oder einen sonstigen Beauftragten des DLC besichtigen zu lassen. Er soll den Züchter bei den zu treffenden Vorbereitungen beraten und dafür Sorge tragen, dass für die Hunde und deren Nachwuchs bestmögliche

Bedingungen geschaffen werden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, seine züchterischen Aktivitäten schriftlich nachvollziehbar festzuhalten. Der DLC verlangt von seinen Züchtern das Führen eines Zuchtstättenbuches (z.B. VDH-Zwingerbuch). Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen bzw. kann jederzeit von der Zuchtbuchstelle eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

Der Zuchtwart bzw. der Beauftragte verrechnen die anfallenden Reisekosten und eventuelle sonstige Auslagen unmittelbar mit dem Antragsteller.

3. Bei Wohnungswechsel, Vereinswechsel oder sonstigen die Zucht Voraussetzungen wesentlich beeinträchtigenden örtlichen Veränderungen ist jeweils eine erneute Besichtigung unumgänglich, bevor ein weiterer Wurf gezüchtet werden kann. Über die Zuchtstättenbesichtigung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und der Zuchtbuchstelle zuzuleiten. Der Antragsteller erhält hiervon eine Kopie.
4. Der Zuchtstättenname ist nicht übertragbar, es sei denn auf leibliche Nachkommen bzw. auf Ehegatten, sofern diese Mitglieder sind. Der Übertragung wird nur mit Zustimmung des Vorstandes wirksam. Der Zuchtstättennamenschutz erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
5. Die Züchter sollen ihren Zuchtstättennamen zusätzlich durch die FCI schützen lassen. Der FCI-Zwingernamenschutz ist vom Züchter formlos über den DLC beim VDH zu beantragen.
6. Die Zuchtbuchstelle führt eine Liste aller bereits in Deutschland geschützten Zuchtstättennamen.
7. Ein neu geschützter Zuchtstättenname kann in den Clubnachrichten veröffentlicht werden.
8. Der Züchter erhält über den Zuchtstättennamenschutz eine Urkunde des DLC, die im Eigentum des Clubs verbleibt.

§ 4

Wurf

1. Spätestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt muss der Hündinnenbesitzer bei der Zuchtbuchstelle die Zustimmung zu der geplanten Paarung einholen oder dort um Vorschläge für einen geeigneten Zuchtpartner bitten. Hierfür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden und der Zuchtbuchstelle zuzusenden.
2. Innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Anfrage hat dem Hündinnenbesitzer die Antwort vorzuliegen. Eine abschlägige Antwort erfolgt per Einschreiben.
3. Der Wurf ist der Zuchtbuchstelle unverzüglich zu melden, ebenso ist das Leerbleiben der Hündin anzuzeigen. Kontrollen durch den DLC sind jederzeit zu ermöglichen.

Der Züchter hat der Zuchtbuchstelle das Ergebnis des Wurfgeschehens mit entsprechender Zeichnung der Farbverteilung (Formblatt) innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin spätestens zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin formlos mitzuteilen.

Nach Meldung des Wurfes wird er in die Welpenvermittlungsliste aufgenommen und im Internet veröffentlicht.

4. Der Wurf ist innerhalb von acht Tagen nach der Meldung durch den Zuchtwart zu besichtigen, falls der Züchter dies wünscht. Besichtigungskosten gehen zu Lasten des Züchters.
5. Zur Vorbereitung der Wurfabnahme sendet der Züchter spätestens in der 7. Lebenswoche seines Wurfes folgende Unterlagen an die Zuchtbuchstelle:

- Antrag auf Wurfeintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Formblatt)
- Deckschein, vollständig ausgefüllt und unterschrieben (Formblatt)
- Ahnentafel der Hündin

Nach Eingang dieser Unterlagen kann ein Termin für die Wurfabnahme vereinbart werden.

6. Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen dürfen frühestens acht Wochen nach dem Wurfstag erfolgen. Der gesamte Wurf wird in Anwesenheit des Züchters im Beisein der Mutterhündin, die im Besitz des Züchters stehen muss, durch eine/m Zuchtwart/in abgenommen. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt. Der Wurfabnahmebericht geht an die Zuchtbuchstelle. Der Züchter erhält hiervon eine Kopie.

Die Welpen müssen schutzgeimpft (SHL-P) und mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpass/EU-Heimtierausweis zu belegen. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 10. Lebenswoche erlaubt. Der Züchter ist verpflichtet, dem Welpenkäufer bei der Übergabe des Welpen eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes auszuhändigen.

7. Nach Abnahme durch den Zuchtwart werden dem Züchter die Ahnentafeln sowie der Wurfabnahmebericht von der Zuchtbuchstelle zugesandt, sofern alle notwendigen Dokumente der Zuchtbuchstelle vorliegen und etwaige Eintragungen auf der Ahnentafel erfolgt sind. (DNA-Code, zuchtausschließende Fehler, etc.)
8. Landseerwelpen dürfen nicht an Hundehändler verkauft, zum Verkauf überlassen oder sonst wie übergeben

werden. Hierzu zählt auch die Veräußerung an medizinische Institute oder ähnliche Einrichtungen zu Versuchszwecken. Verstöße werden mit Streichung von der Mitgliederliste und Zuchtsperre geahndet.

9. Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen. In jedem Kalenderjahr darf mit einer Hündin nur einmal gezüchtet werden. Der zeitliche Mindestabstand zwischen zwei Würfen einer Hündin muss mindestens 10 Monate betragen.

§ 5

Eintragungspflicht

Der Züchter ist verpflichtet, jeden seiner Welpen vom Zuchtwart abnehmen zu lassen und der Zuchtbuchstelle zur Eintragung zu melden.

§ 6

Eintragung ins Zuchtbuch

1. Ahnentafeln werden von der Zuchtbuchstelle nach Eintragung der Welpen ins Zuchtbuch bzw. ins Register (Livre d'Attend) ausgefertigt. Sie sind vom Züchter zu unterschreiben, der damit die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.
2. Die Ahnentafeln verbleiben im Eigentum des Clubs. Sie können bei Bedarf durch die Zuchtbuchstelle des DLC zur Einsichtnahme angefordert werden.
3. Eingetragen wird jeder Hund mit seinem Ruf- und Zuchtstättennamen. Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter zu.
4. Alle Tiere eines Wurfs müssen Rufnamen mit gleichen Anfangsbuchstaben erhalten, und zwar in der Reihenfolge des Alphabets, d. h. der erste Wurf eines Züchters erhält Namen, die alle mit A beginnen, der zweite Wurf desselben Züchters bekommt Namen mit B usw.
5. Nach der Eintragung des Wurfs werden dem für die Wurfabnahme zuständigen Zuchtwart die Ahnentafeln von der Zuchtbuchstelle zusammen mit den für die Wurfabnahme gehörenden Papieren übersandt, der mit ihnen gemäß § 4 Abs. 8 verfährt.
6. Sollen importierte oder aus anderen Dachverbänden erworbene Hunde zur Zucht eingesetzt werden, so muss zunächst die Übernahme in ein durch die FCI anerkanntes Deutsches Landseer-Zuchtbuch beantragt und durchgeführt worden sein.
7. Einzeleintragungen erfolgen bei importierten Hunden nur dann, wenn deren Ahnentafeln durch die zuständige Auslandszuchtbuchstelle bestätigt wurden.
8. Voraussetzung für die Einzeleintragung von importierten Hunden ist deren Abstammung aus einer Farbreinzucht kontinental-europäischen Typs gemäß dem von der FCI anerkannten Standard für Landseer.

§ 7

Zuchtstättenkontrolle

Der Zuchtbuchstellenleiter kann aus besonderem Anlass jederzeit und ohne Voranmeldung Zuchtstätten- und Wurfbesichtigungen vornehmen oder auch durch einen Zuchtwart oder einen sonstigen Beauftragten vornehmen lassen, wenn er diesen schriftlich unter Angabe des Grundes dazu beauftragt. Über die Besichtigung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und der Zuchtbuchstelle zuzuleiten. Der Inhaber der Zuchtstätte erhält hiervon eine Kopie.

§ 8

Werbung, Welpenvermittlung

1. Um geeignete Käufer bemüht sich in erster Linie der Züchter. Der Vorstand unterstützt diese Bemühungen soweit möglich durch einen Internetauftritt, allgemeine Anzeigen und Artikel in einschlägigen Zeitschriften und Fachbüchern, sowie durch die wirkungsvolle Präsentation des DLC-Informationsstandes auf Ausstellungen.
2. Die Zuchtbuchstelle bleibt ihrerseits bemüht, den Züchtern Interessenten zu vermitteln und führt hierzu eine aktualisierte Welpenvermittlungsliste, die im Internet veröffentlicht wird.

§ 9

Anforderungen an den Züchter und an die Zuchtstätte

1. Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfs während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten.

2. Die Mutterhündin muss, wenn nötig in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen regelmäßig und «rund um die Uhr» mit geeigneter Welpenmilch versorgt.
3. Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.
4. Der Züchter hat dafür zu sorgen, dass die räumlichen Voraussetzungen, wie in der Zuchtstättenabnahme dokumentiert, während der Wurfaufzucht gewährleistet sind.
5. In einer Zuchtstätte dürfen nicht mehr als zwei Würfe gleichzeitig aufgezogen werden. Als gleichzeitig gilt die Anwesenheit von Würfen unterschiedlicher Hündinnen ab der Geburt der Welpen bis zum Alter von vollendeten acht Lebenswochen.
6. Der Züchter ist verpflichtet, beim Verkauf der Welpen die Verhältnisse, in die die Jungtiere kommen, soweit als möglich zu prüfen.

§ 10

Sanktionen

Züchter, die gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen, werden

1. mit einer Geldbuße belegt, deren Höhe im Einzelfall vom Vorstand bis zur Höhe des Verkaufswertes eines Welpen festgesetzt wird,
2. gegebenenfalls Ahnentafeln für ihre Welpen erhalten, in denen erschwerte Bedingungen für die Zuchtzulassung dieser Tiere festgesetzt sind
3. mit Sperrung des Zuchtstätte auf Zeit belegt,
4. bei Verstoß gegen die §§ 4 Abs. 5 oder 9 von der Mitgliederliste gestrichen. Für jeden Verstoß ist die Anwendung von nur einer Maßnahme zulässig.

§ 11

Entwertung von Ahnentafeln

Die Ahnentafel eines verstorbenen Hundes ist der Zuchtbuchstelle, unter Nennung der Todesursache und Todesdatums zur Entwertung einzureichen. Auf Wunsch wird sie dem ehemaligen Eigentümer des Hundes zurückgegeben.

§ 12

Zuständigkeit

In allen Zuchtfragen, die sich hierüber hinaus ergeben, entscheidet der Vorstand, soweit kein besonderes Organ hierfür vorgesehen ist.

Stand: 25. Oktober 2020